

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe Oktober 2023

Neues aus Berlin	2
. Wachstumschancengesetz	2
Einkommensteuer	5
. Arbeitszimmer und Homeoffice-Pauschale seit 2023	5
. Keine pauschalen Kilometersätze für Dienstreisen mit dem Fahrrad	6
. Typisierte Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen auf dem Prüfstand	6
Umsatzsteuer	7
. Leistungen eines Rechtsanwalts als Schuldnerberater steuerpflichtig	7
. Vorsteuerabzug aus den Kosten für eine Betriebsveranstaltung	8
Sozialversicherungsrecht	9
. Selbständig tätig oder in einer abhängigen Beschäftigung?	9
Arbeits- und Sozialversicherungsrecht	10
. Fragwürdige Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung? – Tag im Krankenhaus anstrengender als Tag in der Bahn	10
Markenrecht	11
. Nur Spanisch verstanden? – Markenrechtliche Verwechslungsgefahr bei Unionsmarken	11
gewerblicher Rechtsschutz	12
. Expressversand beim Onlinekauf – Kunde entscheidet, ob es schnell gehen soll	12

Neues aus Berlin . Wachstumschancengesetz

Schon kurz nach der Sommerpause gab es wieder Streit in der Ampel-Koalition. Diesmal ging es um das „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)“. So wurde der Regierungsentwurf von Bundesfamilienministerin Lisa Paus (Bündnis 90 / Die Grünen) zunächst blockiert. Sie forderte größere Mittel für die Kindergrundsicherung. Nachdem hier Einigung erzielt wurde, konnte der Regierungsentwurf dann doch (verspätet) vorgelegt werden.

Der Entwurf enthält auf 287 Seiten (!) zahlreiche (steuerliche) Änderungen, die auszugsweise vorgestellt werden.

Investitionen in den Klimaschutz

Durch das eigenständige „Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz“ soll die Transformation der Wirtschaft insbesondere in Richtung von mehr Klimaschutz gefördert werden – und zwar durch eine Investitionsprämie (im Koalitionsvertrag als „Superabschreibung“ bezeichnet).

Anspruchsberechtigt sollen Steuerpflichtige iSd. Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes (EStG und KStG) sein, soweit sie steuerpflichtige Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielen und nicht von der Besteuerung befreit sind. Bei gewerblichen Personengesellschaften soll die Mitunternehmerschaft anspruchsberechtigt sein.

Begünstigt ist die Anschaffung oder Herstellung eines neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens sowie Maßnahmen an einem bestehenden beweglichen abnutzbaren Wirtschaftsgut des Anlagevermögens (nachträgliche Anschaffungs- / Herstellungskosten), wenn das Wirtschaftsgut in einem Einsparkonzept enthalten ist und dazu dient, die Energieeffizienz zu verbessern. Nicht begünstigt sollen Investitionen in Kraft-Wärme-Kopplung oder Fernwärme sein.

Die Investitionsprämie soll befristet gelten. Konkret steht im Entwurf: Die Investition ist begünstigt, wenn sie der Berechtigte nach dem 31. Dezember 2023 (frühestens Datum des Tages der Gesetzesverkündung) begonnen und vor dem 01. Januar 2030 abgeschlossen hat. Nach 2029 abgeschlossene Investitionen sind begünstigt, soweit vor dem 01. Januar 2030 Teilerstellungskosten entstanden sind oder Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet werden.

Die Investitionsprämie kann nur beansprucht werden, wenn die förderfähigen Aufwendungen mindestens €5.000,00 betragen. Die Bemessungsgrundlage bezieht sich auf die im Förderzeitraum insgesamt förderfähigen Aufwendungen und soll auf €200 Mio. pro Anspruchsberechtigten für den gesamten Förderzeitraum begrenzt werden.

Die Investitionsprämie soll 15 % der beantragten Bemessungsgrundlage betragen. Bei einer maximal zulässigen Bemessungsgrundlage (€200 Mio.) kann die Prämie somit höchstens €30 Mio. betragen.

Der elektronische Antrag auf Investitionsprämie soll unabhängig von der Steuererklärung beim Finanzamt gestellt werden können. Zu beachten ist, dass die Bemessungsgrundlage mindestens €10.000,00 betragen muss und jeder Anspruchsberechtigte nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 01. Januar 2032 maximal vier Anträge stellen kann.

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Investitionsprämienbescheids soll die Prämie aus den Einnahmen an Einkommensteuer (bei Steuerpflichtigen iSd. KStG aus den Einnahmen an Körperschaftsteuer) ausgezahlt werden.

Die Investitionsprämie soll als erfolgsneutrale Einnahme behandelt werden. Bei Kapitalgesellschaften soll sie in der Gewinnrücklage erfasst werden.

Ab dem Zeitpunkt der Festsetzung der Investitionsprämie sollen Abschreibungen von den insoweit, um die Investitionsprämie geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorzunehmen sein. Folglich reduzieren sich die (gewinnmindernden) Abschreibungen in den Folgejahren.

Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz

Ein (weiteres) Kernelement des Entwurfs ist die Anpassung der AO und anderer Steuergesetze an das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) vom 10. August 2021, das am 01. Januar 2024 in Kraft tritt.

§ 14a AO soll eine Legaldefinition des Begriffs „Personenvereinigung“ enthalten. Soweit in der AO und den Steuergesetzen Personenvereinigungen genannt werden, soll es sich abweichend vom Zivilrecht wie bisher nur um Personenzusammenschlüsse ohne Rechtspersönlichkeit handeln. Unterschieden wird zwischen rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen. Eine nicht abschließende Auflistung enthält § 14a Abs. 2 und 3 AO.

Tipp: Zu den nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen zählen insbesondere die Bruchteilsgemeinschaften (§ 741 BGB), die Gütergemeinschaften (§ 1415 BGB) und die Erbengemeinschaften (§ 2032 BGB).

Auch bei der Bekanntgabe und der Einspruchsbefugnis bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung soll zwischen rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen unterschieden werden. Bei rechtsfähigen Personenvereinigungen sollen die Bescheide nicht mehr gegenüber einem Empfangsbevollmächtigten sondern gegenüber der rechtsfähigen Personenvereinigung bekannt gegeben werden.

Option zur Körperschaftsteuer

Nach § 1a KStG können Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften im ertragsteuerlichen Bereich wie Körperschaften behandelt werden.

Durch diverse Änderungen möchte die Bundesregierung die Option attraktiver machen. Beispielsweise sollen nunmehr alle Personengesellschaften zur Körperschaftsbesteuerung optieren können.

Rentenbesteuerung

Der steuerpflichtige Teil der Rente aus einer Basisversorgung beträgt bei einem Rentenbeginn im Jahr 2005 oder früher 50 %. Der Besteuerungsanteil wird für jeden neuen Rentnerjahrgang sukzessive erhöht. Bisher wären Renten ab 2040 (Jahr des Rentenbeginns) zu 100 % zu berücksichtigen.

Nun soll der Anstieg des Besteuerungsanteils für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang ab 2023 auf einen halben Prozentpunkt jährlich reduziert werden (für 2023 nur 82,5 % anstatt 83 %). 100 % gelten dann erstmals für 2058.

Weitere Änderungen in Kürze

Ab 2024 soll eine **Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung** gelten. Einnahmen iSd. § 21 Abs. 1 EStG sollen steuerfrei sein, wenn die Summe dieser Einnahmen im Veranlagungszeitraum insgesamt weniger als € 1.000,00 betragen hat. Die Einnahmen sollen aber auf Antrag steuerpflichtig bleiben, wenn die Ausgaben höher sind.

Geschenke an Geschäftspartner und Kunden sind nur dann steuermindernde Betriebsausgaben, wenn eine Grenze eingehalten wird. Diese soll ab 2024 von € 35,00 auf € 50,00 erhöht werden.

Die Grenze für eine **Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern** soll von derzeit € 800,00 auf € 1.000,00 erhöht werden. Für Sammelposten (Erhöhung der Grenze von € 1.000,00 auf € 5.000,00) soll die Auflösungsdauer um zwei auf drei Jahre reduziert werden. Dies soll für Wirtschaftsgüter gelten, die nach 2023 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

Auch interessant: Anhebung der **Sonderabschreibung (§ 7g EStG)** für Betriebe, die die Gewinngrenze von € 200.000,00 im Jahr vor der Investition nicht überschreiten, von 20 % auf 50 % der Investitionskosten für nach 2023 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter.

Verpflegungsmehraufwand: Anhebung der Pauschalen ab 2024 von € 28,00 auf € 30,00 und von € 14,00 auf € 15,00.

Bei einer **Betriebsveranstaltung** liegt kein Arbeitslohn vor, wenn die Zuwendung den Freibetrag von € 110,00 (ab 2024: € 150,00) nicht übersteigt.

Die Freigrenze für **private Veräußerungsgeschäfte** soll ab 2024 um € 400,00 auf € 1.000,00 erhöht werden.

Ebenfalls geplant:

- Befristete Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter und befristete Einführung einer degressiven Abschreibung für Wohngebäude.
- Anhebung der Grenze für die Buchführungspflicht bestimmter Steuerpflichtiger und der Grenze für die umsatzsteuerliche Ist-Besteuerung.
- Erhöhung des Schwellenwerts zur Befreiung von der Abgabe von vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen von € 1.000,00 auf € 2.000,00.
- Verbesserung des Verlustabzugs.
- Änderungen bei der Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG) und der Zinsschranke.

Einkommensteuer . Arbeitszimmer und Homeoffice-Pauschale seit 2023

Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurde der Abzug für Kosten für ein (häusliches) Arbeitszimmer mit Wirkung ab 2023 teilweise neu geregelt. Zudem wurde die bislang befristet geltende Homeoffice- bzw. Tagespauschale dauerhaft im Einkommensteuergesetz verankert. Das Bundesfinanzministerium hat nun zu den Neuregelungen umfangreich Stellung bezogen.

Arbeitszimmer

Nach wie vor sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b S. 1 und § 9 Abs. 5 S. 1 EStG).

Bei den Aufwendungen handelt es sich insbesondere um die Kosten für die Ausstattung des Zimmers (z. B. Tapeten), Miete bzw. Abschreibungen für das Gebäude sowie Wasser- / Energiekosten. Arbeitsmittel (z. B. Aktenschränke) sind von den Abzugsbeschränkungen nicht betroffen.

Soweit aber der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung im häuslichen Arbeitszimmer liegt, sind die Aufwendungen in voller Höhe abziehbar. Anstelle des Abzugs der tatsächlichen Aufwendungen ist ab 2023 ein pauschaler Abzug in Höhe von € 1.260,00 möglich (Wahlrecht).

Bei dieser Jahrespauschale (Kürzung um 1/12 für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen) handelt es sich um einen personenbezogenen Betrag, weil er sich am Höchstbetrag der Homeoffice-Pauschale (ab 2023: € 1.260,00) orientiert.

Liegen die Voraussetzungen für den Abzug der Aufwendungen nicht im gesamten Jahr vor und wird die Jahrespauschale gekürzt („1/12“), kann für diesen Kürzungszeitraum die Homeoffice-Pauschale zu gewähren sein.

Homeoffice-Pauschale

Die Homeoffice-Pauschale gilt für Unternehmer (Betriebsausgaben) und für Arbeitnehmer (Werbungskosten). Sie kann aber auch bei den Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung (Sonderausgaben) genutzt werden. Das Besondere ist, dass für diese Pauschale kein dem Typusbegriff entsprechendes häusliches Arbeitszimmer vorliegen muss. Bereits Arbeiten „am Küchentisch“ berechtigen zum Abzug.

Ab 2023 kann für jeden Tag, an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend (zeitlicher Faktor) in der Wohnung ausgeübt und keine außerhalb der Wohnung belegene erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wird, für die gesamte Betätigung ein Betrag von € 6,00 als Tagespauschale, maximal € 1.260,00 im Jahr (= 210 Arbeitstage), abgezogen werden.

Tipp: Aufwendungen für Arbeitsmittel sowie betrieblich oder beruflich veranlasste Telefon- und Internetkosten sind parallel abzugsfähig.

Bislang wurde diese Regelung teilweise so interpretiert, dass die Pauschale nur dann abziehbar ist, wenn die Tätigkeit im Homeoffice zeitlich überwiegt. Dieser Ansicht hat das Bundesfinanzministerium jedoch eine Absage erteilt.

Beispiel

Lehrerin L hat in der Schule dauerhaft keinen anderen Arbeitsplatz. Am Vormittag unterrichtet sie fünf bis sechs Stunden, am Nachmittag bereitet sie für ein bis zwei Stunden den Unterricht zu Hause vor.

L kann für alle Tage, an denen sie auch nur geringfügig im Homeoffice tätig wurde, die Pauschale von € 6,00 absetzen (höchstens € 1.260,00 im Jahr). Zusätzlich erhält sie für die Fahrten zur Schule die Entfernungspauschale.

Werden für die Wohnung, in der sich das Homeoffice befindet, Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung abgezogen, ist die Tagespauschale nicht anzusetzen. Wird der monatliche Grenzbetrag von € 1.000,00 für die Unterkunftskosten jedoch überschritten, lassen sich nicht mehr sämtliche Aufwendungen abziehen und die Tagespauschale ist anzuwenden.

Tipp: Die Pauschale ist unter den weiteren Voraussetzungen auch zu berücksichtigen, wenn die betriebliche oder berufliche Tätigkeit im eigenen (Familien-)Haushalt ausgeübt wird.

Einkommensteuer . Keine pauschalen Kilometersätze für Dienstreisen mit dem Fahrrad

Benutzen Arbeitnehmer für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte ihr Fahrrad, können sie die Entfernungspauschale ansetzen. Die Bundesregierung hat nun aber ausgeführt, dass es bei Fahrten anlässlich einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit keine pauschalen Kilometersätze (€ 0,30 je gefahrenen Kilometer) gibt.

Die Begründung leuchtet ein. Denn nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a S. 2 EStG ist anstelle der tatsächlichen Fahrtkosten nur dann eine Dienstreisepauschale vorgesehen, wenn diese im Bundesreisekostengesetz (BRKG) zu finden ist. In § 5 BRKG sind Pauschalen aber nur für die Benutzung eines Kraftwagens oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges vorgesehen.

Für Dienstreisen mit einem privaten Fahrrad können somit nur die entstandenen Fahrtkosten über den anhand der tatsächlichen Aufwendungen ermittelten persönlichen Kilometersatz als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Einkommensteuer . Typisierte Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen auf dem Prüfstand

Werden Überentnahmen getätigt, ist ein Teil der betrieblichen Schuldzinsen nicht als Betriebsausgaben abziehbar (§ 4 Abs. 4a EStG).

6 % dieser Überentnahmen sind als nicht abziehbare Betriebsausgaben zu behandeln. Überentnahmen der Vorjahre werden zu den laufenden Überentnahmen addiert. Unterentnahmen der Vorjahre werden von den laufenden Überentnahmen abgezogen. Zinsen bis zu € 2.050,00 (Sockelbetrag) sind uneingeschränkt abziehbar.

Ausgenommen sind Schuldzinsen, die aus Darlehen zur Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens resultieren.

Seitdem das Bundesverfassungsgericht 2021 entschieden hat, dass der bei der Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen angewandte Zinssatz von 0,5 % pro Monat nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist, ist umstritten, ob sich hieraus auch Auswirkungen auf andere Zinstatbestände ergeben. In diesem Zusammenhang hat das Finanzgericht Düsseldorf am 01. Dezember 2022 Folgendes entschieden: Der zur Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags nicht abziehbarer Schuldzinsen anzuwendende typisierte Zinssatz von 6 % der Überentnahmen des Wirtschaftsjahres begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Tipp: Da gegen dieses Urteil die Revision anhängig ist, muss der Bundesfinanzhof nun über folgende Rechtsfrage entscheiden: Verstößt die typisierte Berechnung der nicht abziehbaren Schuldzinsen mit 6 % der Überentnahmen angesichts des strukturellen Niedrigzinsniveaus gegen den allgemeinen Gleichheitssatz und das Übermaßverbot mit der Folge, dass für die Streitjahre (2013 bis 2016) ein Zinssatz von 2,9 % zugrunde gelegt werden kann?

Umsatzsteuer . Leistungen eines Rechtsanwalts als Schuldnerberater steuerpflichtig

Nach § 4 Nr. 18 UStG sind eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen umsatzsteuerfrei, wenn diese Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, erbracht werden. In diesem Zusammenhang hat das Finanzgericht Niedersachsen entschieden, dass bei der Frage, ob es sich um eine Einrichtung in letzterem Sinne handelt, sämtliche Tätigkeiten des Unternehmers zu berücksichtigen sind. Das gilt auch für einen Rechtsanwalt, der nebenbei als Schuldnerberater tätig ist.

Der Entscheidung vom 05. September 2022 lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der selbstständige Rechtsanwalt A war auf dem Gebiet des Familienrechts und zudem im Namen und auf Rechnung der X-Schuldner- und Insolvenzberatung e. V. als Schuldnerberater tätig. Für seine Umsätze aus der Tätigkeit als Schuldnerberater machte A die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG geltend. Das Finanzamt hingegen stufte die Leistungen als umsatzsteuerpflichtig ein. Da A wegen seiner Rechtsanwaltstätigkeit eine systematische Gewinnerzielung anstrebt, war die Steuerbefreiung auch aus Sicht des Finanzgerichts nicht zu gewähren.

Auch der Einwand des Rechtsanwalts, als Hilfsperson iSd. § 57 Abs. 1 S. 2 der Abgabenordnung (AO) die satzungsmäßigen Zwecke der nach § 4 Nr. 18 UStG steuerbefreiten X-Schuldner- und Insolvenzberatung e. V. zu erfüllen, führte zu keiner anderen Beurteilung. Denn die Hilfsperson muss selbst die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG erfüllen.

Relevanz für die Praxis

In der Praxis muss man sich auf die vorgenannten Grundsätze einstellen, da keine Revision eingelegt wurde und das Urteil demzufolge rechtskräftig ist.

Anders sieht die Sache aus, wenn freiberuflich tätige Rechtsanwälte, Pädagogen sowie Kinderpsychologen Leistungen als Verfahrensbeistand erbringen. Diesbezüglich kann eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 25 S. 3 Buchst. d UStG in Betracht kommen.

Tipp: Zur Umsatzsteuerbefreiung der Leistungen von Verfahrensbeiständen hat das Bundesfinanzministerium jüngst ein Verwaltungsschreiben veröffentlicht.

Umsatzsteuer . Vorsteuerabzug aus den Kosten für eine Betriebsveranstaltung

Die Vorsteuer ist abziehbar, wenn der Unternehmer Leistungen für sein Unternehmen bezieht und eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. Wird die bezogene Leistung für den Privatbedarf der Arbeitnehmer verwendet, ist die Vorsteuer grundsätzlich nicht abziehbar.

Der Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 10. Mai 2023 lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger war Arbeitgeber und lud seine Mitarbeiter im Jahr 2015 zu einer Weihnachtsfeier ein, die in Gestalt eines sog. Kochevents in einem Kochstudio durchgeführt werden sollte. Es meldeten sich 32 Arbeitnehmer an; tatsächlich erschienen 31 Arbeitnehmer. Die Kosten betragen brutto ca. € 4.500,00. Auf jeden Teilnehmer entfielen rund € 145,00. Das Finanzamt erkannte die Vorsteuer nicht an.

Der BFH wies die hiergegen gerichtete Klage ab. Der Vorsteuerabzug aus den Kosten für eine Betriebsveranstaltung setzt grundsätzlich ein vorrangiges Unternehmensinteresse voraus. Allein die Verbesserung des Betriebsklimas genügt nicht. Im Streitfall ging es lediglich um die Verbesserung des Betriebsklimas, so dass ein Vorsteuerabzug unter Hinweis auf ein vorrangiges Unternehmensinteresse nicht möglich ist.

Ein Vorsteuerabzug ist allerdings auch dann möglich, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung als Aufmerksamkeit – und nicht als Entnahme – zu werten ist. Von einer Aufmerksamkeit ist im Zusammenhang mit einer Betriebsveranstaltung auszugehen, wenn die Kosten pro erschienenen Arbeitnehmer nicht höher sind als € 110,00. Dieser Betrag resultiert aus dem Lohnsteuerrecht, das bis einschließlich 2014 eine Freigrenze von € 110,00 vorsah und seit 2015 einen Freibetrag in Höhe von € 110,00.

Allerdings ist umsatzsteuerlich weiterhin von einer Freigrenze auszugehen und nicht von einem Freibetrag. Denn Aufmerksamkeiten sind geringfügige Zuwendungen. Bei Ansatz eines Freibetrags wäre indes eine aufwendige Betriebsveranstaltung teilweise, nämlich bis zu einem Betrag von € 110,00, umsatzsteuerlich begünstigt.

Bei der Ermittlung der auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallenden Kosten sind auch die Kosten für den äußeren Rahmen wie z. B. die Raumkosten einzubeziehen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es sich um eine einheitliche Leistung handelt.

Im Streitfall lag mit dem Kochevent eine solche einheitliche Leistung in Gestalt eines marktfähigen Gesamtpakets vor, das sich aus dem Kochen und Verzehren der selbst zubereiteten Speisen in gehobenem Ambiente zusammensetzte. Eine Minderung der Gesamtkosten um die Raumkosten würde zu einer künstlichen Aufspaltung dieser Gesamtleistung führen.

Da auf jeden Teilnehmer ca. € 145,00 Kosten entfielen, war die Freigrenze von € 110,00 überschritten, so dass die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung keine Aufmerksamkeit darstellte, sondern eine Entnahme. Damit war ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Tipp: Der BFH hält daran fest, dass Betriebsveranstaltungen nur dann umsatzsteuerlich unschädlich sind, wenn pro Arbeitnehmer der Kostenanteil maximal € 110,00 beträgt. Eine Überschreitung dieses Betrags auch nur um einen Euro führt zum Ansatz einer Entnahme und damit zur Versagung des Vorsteuerabzugs. Der BFH folgt damit nicht der einkommensteuerlichen Änderung des Gesetzes, wonach seit 2015 ein Freibetrag – und nicht eine Freigrenze – von € 110,00 gilt.

Außerdem stellt der BFH klar, dass umsatzsteuerlich die Kosten der Betriebsveranstaltung auf die erschienenen Arbeitnehmer aufzuteilen sind und nicht auf die angemeldeten Teilnehmer. Dies ist nachteilig, weil sich hierdurch der auf den einzelnen Teilnehmer entfallende Kostenanteil erhöhen kann.

Sozialversicherungsrecht . Selbstständig tätig oder in einer abhängigen Beschäftigung?

Bei Betriebsprüfungen der Sozialversicherung kommt es immer wieder zum Streit, ob jemand für einen Betrieb selbstständig tätig ist oder in einer abhängigen Beschäftigung steht. Aktuell musste sich das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg mit dieser Thematik beschäftigen.

Der Entscheidung vom 13. Januar 2023 lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Fluglehrer / Flugtrainer bildete an Flugsimulatoren künftige Piloten aus. Dafür vereinbarte er mit seinem Auftraggeber einen Stundensatz von € 110,00.

Nach Ansicht des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg stand der Trainer in einer abhängigen Beschäftigung – und zwar aus folgenden Gründen:

Der Trainer war in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert. Denn er erhielt den Auftrag, die Flugschüler auszubilden, nicht direkt von einer Airline, sondern vom Auftraggeber. Auch die Simulationsfluggeräte erhielt er vom Auftraggeber. Somit trug er als Trainer kein unternehmerisches Risiko, was für eine selbstständige Tätigkeit sprechen könnte. Eine Betriebsausstattung in einem relevanten Umfang benötigte der Trainer nicht.

Die Höhe der Vergütung ist kein entscheidendes Kriterium für eine Selbstständigkeit. Die Vergütung ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nur ein Indiz. Die Unterschiede der dem Fluglehrer gewährten Sätze hochgerechnet zu einer Vollzeitdauerbeschäftigung zu einem (hypothetischen) Bruttogehalt eines gedachten angestellten Instructors würden sich zudem dadurch relativieren, dass für Arbeitnehmer noch die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung hinzuzurechnen sind und der Fluglehrer nicht ständig, sondern nur bei Bedarf beschäftigt wurde bzw. wird.

Bei nur fallweise benötigten qualifizierten Arbeitskräften ist die Zahlung eines höheren Arbeitslohns auch ein Ausgleich dafür, dass sich diese kurzfristig auf Abruf zur Verfügung stellen, was die Möglichkeit beschäftigungsloser Zeiten einschließt.

Tipp: Das Urteil ist nicht rechtskräftig, da die Revision beim Bundessozialgericht anhängig ist.

Relevanz für die Praxis

Um dem bösen Erwachen bei der nächsten Betriebsprüfung der Deutschen Rentenversicherung (DRV) vorzubeugen, sollte man bereits vor der Einstellung des Auftragnehmers bei der DRV Bund ein Clearingverfahren anstreben. Dieses Verfahren kann vom Auftragnehmer, aber auch vom Auftraggeber betrieben werden.

Ohne Clearingverfahren gibt es keine Sicherheit. Stellt sich nämlich bei der Betriebsprüfung heraus, dass jemand doch nicht selbstständig tätig ist, sondern eine abhängige Beschäftigung vorliegt, hat am Ende der Auftraggeber bzw. der Arbeitgeber das Nachsehen. Er muss, mit Ausnahme der letzten drei Monate vor der Betriebsprüfung der DRV, neben den Arbeitgeberanteilen auch für die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung aufkommen.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht . Fragwürdige Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung? – Tag im Krankenhaus anstrengender als Tag in der Bahn

LAG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 13.07.2023, Az. 5 Sa 1/23

Das Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat entschieden, dass ein erkrankter Chefarzt zehn Stunden mit der Bahn zu seiner Familie fahren dürfe, ohne dass sein Anspruch auf Lohnfortzahlung dadurch leide.

Der Kläger war Chefarzt in einer Reha-Klinik in Stralsund. Das Arbeitsverhältnis war gekündigt. Der Chefarzt hatte noch etwas Resturlaub bis zu seinem bevorstehenden Jobwechsel und legte für den Zeitraum bis zum Antritt des Urlaubs eine passgenaue Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigung) vor. Er setzte sich anschließend in den Zug, um eine zehnstündige Bahnfahrt zu seiner Familie anzutreten. Der ehemalige Arbeitgeber hatte Zweifel an der Korrektheit der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit des Klägers und behielt kurzerhand den Lohn des Chefarztes ein.

Dieser nahm den ehemaligen Arbeitgeber auf Zahlung des Lohnes als Lohnfortzahlung im Krankheitsfall in Anspruch und bekam Recht.

Das LAG konnte die Bedenken des ehemaligen Arbeitgebers gegen die Arbeitsunfähigkeit nicht teilen. Die Richter nahmen an, dass auch bei einer zehnstündigen Bahnfahrt in der ersten Klasse die Belastung des Klägers nicht annähernd so hoch sei, wie ein Arbeitstag in der Klinik. Denn die Fahrt fordere weder Konzentration noch körperliche Anstrengungen. Man könne eine bequeme Sitzhaltung einnehmen oder auch aufstehen und sich bewegen, wohingegen ein Arbeitstag in der Klinik sowohl geistig als auch körperlich fordernd sei.

Auch das Argument des beklagten Arbeitgebers, dass der klagende Facharzt seit seiner Kündigung im August 2021 bis zu seinem Austritt Ende Februar 2022 insgesamt an 47 Kalendertagen krank und die Krankschreibung exakt auf den Beginn seines Resturlaubs vor Austritt abgestimmt gewesen sei, verfiel vor Gericht nicht.

Dadurch sei der Beweiswert der AU-Bescheinigung nicht erschüttert urteilten die Richter. Die AU sei das gesetzlich vorgesehene Beweismittel für die Arbeitsunfähigkeit. Zwar könne deren Beweiswert vom Arbeitgeber erschüttert werden, wenn er gegenteilige Umstände darlege und gegebenenfalls beweise. Krankheiten könnten aber vor und nach dem Zeitpunkt der Kündigung auftreten. Aus einer weniger hohen Motivation in der Ablösungsphase könne man nicht ohne weitere Umstände schließen, dass die AU-Bescheinigung makelbehaftet sei, so das Gericht.

Ob die Entscheidung rechtskräftig ist, ist diesseits nicht bekannt.

Markenrecht . Nur Spanisch verstanden? – Markenrechtliche Verwechslungsgefahr bei Unionsmarken

EuG, Urteil vom 13.09.2023, Az. T-488/22

Nach einer Entscheidung des Gerichts der Europäischen Union steht der Eintragung der Marke „Kaufdas Online“ das relative Eintragungshindernis der Verwechslungsgefahr mit der eingetragenen Unionsmarke „Kaufland“ entgegen.

Die Betreiberin eines Online-Shops, in dem vielfältige Non-Food-Waren wie Garten- und Handwerkerartikel angeboten werden, hatte die Marke „Kaufdas Online“ beim EUIPO als Unionsmarke angemeldet. Die Wortbildung „Kaufdas“ setzte sich dabei aus unterschiedlich farbigen Buchstaben zusammen.

Gegen die Anmeldung legte die deutsche Supermarktkette „Kaufland“ Widerspruch ein und berief sich auf ihre ältere Unionsmarke „Kaufland“. Der Widerspruch war vor dem EUIPO erfolgreich, so dass die Marke nicht zur Eintragung gelangte.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde wurde vom EUIPO zurückgewiesen, so dass Klage erhoben werden musste.

Das EuG bestätigte die Ansicht des Amtes, dass eine Eintragung der Marke „Kaufdas Online“ nicht möglich sei, da Verbraucher die Marke mit der älteren Marke „Kaufland“ verwechseln könnten. Dies gelte jedenfalls für Spanier und Italiener ohne Deutschkenntnisse, die in der Europäischen Union jedoch einen erheblichen Teil des angesprochenen Verkehrskreises ausmachten, so die Richter.

Beide Marken seien nach Ansicht des Gerichts einander visuell und klanglich ähnlich. Dominant in der Marke „Kaufdas Online“ sei unter anderem wegen der farbigen Buchstaben die Wortbildung „Kaufdas“. Beide Marken hätten dieselbe Anfangsilbe „Kauf“, „Kaufdas“ und „Kaufland“ fast gleich viele Buchstaben und zudem jeweils ein „d“ und ein „a“ in der zweiten Silbe. Klanglich sei jedoch die erste Silbe prägend.

Den Bedeutungsgehalt der Marken könnten Spanier und Italiener ohne Deutschkenntnisse hingegen nicht beurteilen und mithin auch nicht vergleichen. Für die Annahme der Verwechslungsgefahr ist laut EuG auch zu berücksichtigen, dass Verbraucher Marken selten direkt miteinander vergleichen könnten, sondern sich auf seine Erinnerung verlassen müsse.

gewerblicher Rechtsschutz . Expressversand beim Onlinekauf – Kunde entscheidet, ob es schnell gehen soll

LG Freiburg, Urteil vom 16.06.2023, Az. 12 O 57/22

Das Landgericht Freiburg hat entschieden, dass eine Voreinstellung „Expressversand“ beim Onlinekauf, welches der Kunde aktiv wegklicken müsse, gegen das Verbraucherrecht verstößt.

Geklagt hatte der Verbraucherzentrale Bundesverband gegen den Online-Versandhändler Pearl. Der Onlinehändler bot in seinem Webshop für bestimmte Produkte einen Standardversand und für einen Zuschlag von einem Euro auch einen „Expressversand“ an. Allerdings war diese Option im Bestellvorgang bereits von dem Onlinehändler voreingestellt, indem ein entsprechendes Kreuz in einem Options-Kästchen gesetzt war. Kunden, die keinen „Expressversand“ wünschten, sahen sich daher gezwungen in einem sog. „opt-out“ die voreingestellte Option aktiv wegzuklicken.

Dies hielten die Verbraucherschützer als Verstoß gegen das Verbraucherrecht und nahmen Pearl schließlich gerichtlich auf Unterlassung in Anspruch.

Das Landgericht folgte der Ansicht und gab der Klage statt. Es urteilte, dass Pearl durch diese Praktik gegen § 312a Abs. 3 BGB verstoßen habe. Danach dürfe ein Unternehmer im elektronischen Geschäftsverkehr eine Zahlungsvereinbarung über eine Nebenleistung nicht durch eine Voreinstellung herbeiführen.

Bei dem „Expressversand“ handele es sich jedoch um eine solche Nebenleistung im Sinne einer Zusatzleistung. Zur Hauptleistung gehöre nur die Lieferung im Standardversand. Denn nur im Standardversand hätten Verbraucher neben den Versandkosten den beworbenen Warenpreis zu bezahlen. Diese Einordnung ergebe sich auch aus der Wortwahl im Angebot. Die Beklagte habe das Produkt als „expressfähig“ bezeichnet und den Expressversand gegen einen „Expresszuschlag“ angeboten, so das Gericht.

Das Gesetz untersage jegliche Voreinstellungen zahlungspflichtiger Zusatzleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr, führte das Gericht in der Begründung weiter aus. Unerheblich sei daher, ob die Angebotsgestaltung im Übrigen transparent sei. Dies sei im vorliegenden Fall nach der Auffassung der Richter aber ohnehin nicht der Fall gewesen.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig, da der Onlinehändler die Berufung eingelegt hat.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg
Vorstand: Michael E. Heil (Sprecher), Frank Hansen, Hajo Schmidt, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke
Aufsichtsrat: Wolfgang Schoofs, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg
Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Barga, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de